

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 22 (1947)
Heft: 10

Artikel: Besuch einer Kommission der "UNO" im genossenschaftlichen Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 6.

Der Kanton kann seine Leistungen gemäß Art. 5, Abs. 1 und 2, auch in anderer Form als durch einen Beitrag erbringen, zum Beispiel durch niedrig verzinsliche Darlehen, durch Verbürgung von Darlehen unter Gewährung von Zinszuschüssen, durch Mietzinsbeiträge oder andere Hilfen. Diese Leistungen müssen jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie treten, im einzelnen Falle annähernd gleichwertig sein.

Art. 7.

¹ Leistungen anderer Kantone sowie solche von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern und Stiftungen können – sofern diese nicht selber Träger der Arbeit sind – auf die Kantonsleistung gemäß Art. 5, Abs. 1 und 2, angerechnet werden.

² Der Kanton ist dafür verantwortlich, daß die Drittleistungen gemäß Abs. 1 ausgerichtet werden.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 8.

¹ Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung eine Hilfe des Bundes und des Kantons im Sinne dieses Beschlusses gewährt wurde, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräußert, so sind die von den Gemeinwesen bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

² Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Behörden im Grundbuch anzumerken.

³ Sofern der Kanton die Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung verlangt oder zu diesem Zwecke ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB einführt, so hat sich diese Sicherung auch auf den Rückerstattungsanspruch des Bundes zu erstrecken.

Art. 9.

Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die gemäß vorstehender Bestimmungen für subventionierte Wohnbauten Arbeit oder Material geliefert haben,

steht zur Sicherung ihrer Forderungen gegenüber dem Grundeigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht an der Forderung auf den Beitrag zu, der dem Träger der Arbeit nach Maßgabe dieses Beschlusses von den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden zugesichert worden ist.

Art. 10.

Die Kantone haben die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften und die Einhaltung der an die Bundeshilfe geknüpften Bedingungen zu überwachen.

IV. Sanktionen und Strafbestimmungen

Art. 11.

¹ Werden die an die Zusicherung der Bundeshilfe geknüpften Bedingungen nicht oder in ungenügender Weise erfüllt oder Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt, oder wird eine solche Irreführung versucht, so kann die zugesicherte Bundeshilfe gekürzt oder ganz entzogen werden. Bereits erfolgte Zahlungen können zurückgefordert und fehlbare Bauherren von der weiteren Gewährung von Bundeshilfe, fehlbare Handwerker, Unternehmer und Architekten von der Teilnahme an subventionierten Arbeiten und Aufträgen ausgeschlossen werden.

² Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

V. Schlußbestimmungen

Art. 12.

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er regelt das Verfahren, erläßt die Ausführungsvorschriften und setzt die besonderen Bedingungen für die Gewährung von Bundeshilfe fest.

² Der Bundesrat wird beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

³ Er setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses fest, der spätestens auf den 31. Dezember 1949 dahinfällt.

Besuch einer Kommission der «UNO» im genossenschaftlichen Zürich

Die «UNO» hat bekanntlich eine Kommission zum Studium der europäischen Wirtschaftsfragen eingesetzt.

Eine Subkommission befaßt sich im besondern mit dem – in allen Ländern höchst dringlichen – Wohnungs-



Das Glattal als Siedlungsstätte.



Vertreter der «UNO» besichtigen Genossenschaftsbauten und tauschen Eindrücke aus.

problem. Etwa 40 Mitglieder dieser letzteren waren vor kurzem in Zürich zu Gast. Ein gemeinsames Mittagessen auf der «Waid», an welchem Vertreter der Regierung, des Stadtrates und des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen teilnahmen, gab Gelegenheit zum Austausch von Erfahrungen. Die nachfolgende Besichtigungsfahrt, wie das Mittagessen, von Kanton und Stadt Zürich gespendet, galten einerseits dem Problem der

vorfabrizierten Häuser, wobei eine im Bau begriffene kommunale Kolonie an der Überlandstraße besichtigt werden konnte, und nachfolgend zwei bereits seit längerer Zeit bewohnten genossenschaftlichen Kolonien («Sunnige Hof» und «Glattal»). Die Besucher – es waren alle Himmelsrichtungen vertreten – machten aus ihrer Anerkennung über die Leistungen des sozialen Wohnungsbaues in der Schweiz kein Hehl!

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Schweizerischer Verband sozialer Baubetriebe

Am Samstag, dem 13. September 1947, fand unter der kundigen Leitung des Zentralpräsidenten, Herrn A. Vogt in Zürich, in den Räumlichkeiten des genossenschaftlichen Seminars im Freidorf Basel die Jahresgeneralversammlung des Schweizerischen Verbandes sozialer Baubetriebe statt.

Mit Genugtuung konnte festgestellt werden, daß der Verband von Jahr zu Jahr stärker in Erscheinung tritt und an Bedeutung gewinnt. Die Zahl der Delegierten erhöht sich entsprechend dem Anwachsen der Mitgliedschaft. Diese bestand am Ende des Berichtsjahres aus 31 ordentlichen und 6 fördernden Mitgliedern. Unter den letzteren finden wir den Verband schweizerischer Konsumvereine, die Genossenschaftliche Zentralbank, die Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (die größte schweizerische Baugenossenschaft), und den Schweizerischen Gewerkschaftsbund mit zwei ihm angeschlossenen Zentralverbänden. Eine besonders erfreuliche Entwicklung der Arbeiterproduktivgenossenschaften können wir in der Westschweiz verzeichnen.

Die dem Verbands angehörenden ordentlichen Mitglieder erzielten 1946 zusammen einen Umsatz von 17 655 350 Fr., im Vorjahre 11 978 473 Fr. Sie beschäftigten im Berichtsjahre zusammen 1927 Arbeitskräfte oder 1005 mehr als im Vorjahre.

Nebst den statutarischen Geschäften hatte die Generalversammlung zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Äufnung des Solidaritätsfonds;

Einführung einer einheitlichen Rechnungsführung und Rechnungsrevision und

Schlichtung von Arbeitskonflikten.

Obschon der Solidaritätsfonds nach wenigen Jahren des Bestehens bereits einen beachtlichen Stand erreicht hat, erachtet es der Zentralvorstand als notwendig, daß dieser weiterhin gespiesen wird.

Wenn die vorhandenen Mittel einmal eingesetzt werden müssen, wird es sich bald zeigen, daß diese noch ungenügend und keinen großen Anforderungen gewachsen sind. Der Zentralvorstand prüfte deshalb die Frage, ob für die Speisung des Fonds ordentliche

Beiträge erhoben werden sollen oder ob diese in der bisherigen Weise erfolgen kann. Aus verschiedenen Gründen wird die Entscheidung über die Einführung eines einheitlichen Beitrages vorläufig zurückgestellt, dafür aber an die Mitglieder appelliert, bei günstigen Rechnungsabschlüssen den Fonds mit freiwilligen Zuwendungen zu stärken.

Erfreulichem Interesse und Verständnis begegnete die Frage, ob eine einheitliche Rechnungsführung und eine einheitliche Rechnungsrevision unter den Mitgliedern anzustreben sei. Die hierzu gebotene Begründung, für Erhebungen und betriebswirtschaftliche Vergleiche die notwendigen Unterlagen zu erhalten, fand volle Würdigung.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage der Schlichtung von Arbeitskonflikten, in die auch Genossenschaften verwickelt werden können, zuteil. Anlaß zu dieser Aussprache, die den Zentralvorstand in einigen Sitzungen beschäftigte, gab die Tatsache, daß auch Genossenschaften, die dem Verbands angehören, bestreikt worden sind und daß dadurch bei Auftraggebern, zu denen weitgehend gemeinnützige Wohnungsbau-genossenschaften gehören, eine gewisse Enttäuschung entstand. Nach gründlicher Aussprache wurde dem Antrag des Zentralvorstandes zugestimmt, mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und den ihm angeschlossenen, in Frage kommenden Verbänden eine Vereinbarung anzustreben, die bei Würdigung aller möglichen Schwierigkeiten das gegenseitige Verhalten im Falle von Arbeitskonflikten regelt und die Schädigung von Arbeiterproduktivgenossenschaften vermeidet. Ein der angestrebten Vereinbarung ähnliches Abkommen besteht übrigens bereits seit vielen Jahren zwischen dem Verband schweizerischer Konsumvereine und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Anderntags hatten die Delegierten Gelegenheit, an einer von der Genossenschaftlichen Zentralbank offerierten Schiffahrt auf dem Rhein teilzunehmen und dabei das Kembser Werk und die Basler Schiffahrtsanlagen zu besichtigen. Die wenigsten Delegierten hatten zuvor die Möglichkeit gehabt, einen solchen Einblick in die schweizerische Schiffahrt zu erhalten,